

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 47 (1974)

Heft: 4

Artikel: Änderungen der Militärorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

überspringen, so dass unsere Vorbereitungen nicht auf die aktuelle Bedrohung sondern auf die potentiellen Möglichkeiten vorhandener Angriffswaffen im europäischen Raum ausgerichtet sein müssen.

3. Die integrierte Luftverteidigung mit Flugzeugen und Flabmitteln ist in der Mobilisationsphase wie an den Brennpunkten des Erdkampfes von entscheidender Bedeutung. Sie besitzt die höchste Dissuasionswirkung, ermöglicht erst den wirkungsvollen Einsatz unserer starken Infanteriearmee und erlaubt die Bildung von überraschenden Schwerpunkten. Die geringe Verletzbarkeit unserer noch weit besser als im Nahen Osten geschützten Flugstützpunkte lässt auf eine hohe Überlebenserwartung der fliegerischen Kampfmittel schliessen. Der festgestellte grosse Verschleiss in der «Direktunterstützung» entspricht der eigenen Doktrin, wonach diese Mittel in erster Linie gegen neuralgische Versorgungsbasen des Gegners und für den Raumschutz einzusetzen seien, Aufgaben die im kürzlichen Krieg sehr wirkungsvoll erfüllt worden sind.
4. Die Bedeutung der elektronischen Kampfführung steigt ständig. Der Aufwand dafür ist aber ebenfalls sehr gross. Raketensysteme sind in Beschaffung, Ausbildung und Einsatz (Preis pro Schuss) so kostspielig, dass sie nicht als Ersatz sondern nur als Ergänzung vorhandener Waffensysteme (Kanonenflab, Flugzeuge und Panzer) in Frage kommen können. Ihrer Störfestigkeit und Anpassungsfähigkeit ist im Hinblick auf die lange Einsatzdauer unserer Kampfmittel grösste Aufmerksamkeit zu schenken.
5. Die Erfahrungen des neuesten Krieges sind für unsere Armeeführung besorgniserregend und ermutigend zugleich, haben sie doch die Bestätigung der festgelegten Kampfgrundsätze erbracht und gleichzeitig die Bedeutung unserer grössten Abwehrlücken im Raumschutz und in der Panzerabwehr demonstriert. Es ist deshalb sehr zu hoffen, dass die Beschaffungen zur Schliessung dieser Lücken nun in beschleunigtem Rhythmus erfolgen können.

Dr. Ch. Ott

Änderungen der Militärorganisation

Der Bundesrat hat eine Botschaft an die Bundesversammlung über die Änderung der Militärorganisation (12. April 1907) und des Bundesbeschlusses vom 2. Oktober 1962 über die Ausbildung der Offiziere verabschiedet. Es geht dabei u. a. um die Aufhebung einiger Bestimmungen, die nach der Umschulung der Kavallerie hinfällig geworden sind. Im weiteren soll die Ausbildung der Generalstabsoffiziere neu geregelt werden. Es ist vorgesehen, dass sie inskünftig fünf (bisher vier) Generalstabskurse zu bestehen haben. Das Absolvieren der Zentralschule II wird vom Generalstabsoffizier nicht mehr verlangt. Auch wird die Dauer seines Abverdienens in einer Rekrutenschule von 27 auf 20 Tage herabgesetzt. Die Stabssekretäre haben in Zukunft eine Offiziersschule von 41 Tagen Dauer zu bestehen.

Bedeutsam ist die Neuformulierung von Artikel 17, der sich mit dem Ausschluss von der persönlichen Dienstleistung befasst. Für den Ausschluss soll die Unwürdigkeit der Zugehörigkeit zur Armee massgebend sein und nicht mehr das Mass des Delikts und der Strafe.

Die Änderung wird ferner dazu benützt, um die seit der letzten Revision des Dienstreglements geltende *vereinfachte mündliche* Anrede der höheren Stabsoffiziere (z. B. «Divisionär») in Artikel 63 der Militärorganisation aufzunehmen.

Da die heutige Gesetzestechnik die Genehmigung der Erlasse einer untergeordneten Behörde durch die höhere nicht mehr kennt, wird der Bundesrat in Zukunft das Dienstreglement erlassen (Artikel 147).

Eidgenössisches Militärdepartement
Information